

**Krystyna Bukowska**

**(Warszawa)**

**DAS RÖMISCHE RECHT IN DER RICHTSPRAXIS DES XVI—XVIII.  
JAHRHUNDERTS IN POLEN**



## DAS RÖMISCHE RECHT IN DER RICHTSPRAXIS DES XVI—XVIII. JAHRHUNDERTS IN POLEN

Bei der Diskussion über die Rolle des römischen Rechts in Polen könnte man bis in das XIII. Jahrhundert zurückgreifen; als Hostiensis unser Land zu jenen Ländern zählte, quae non utuntur legibus<sup>1</sup>. Wenn man jedoch von der politischen Implikationen absieht, welche im mittelalterlichen Bewußtsein zur Annahme der Rechtsgültigkeit des römischen Rechtes führten, so muß man feststellen, daß Forderungen nach seiner Einführung in die Rechtspraxis in der Renaissance auftreten, was davon zeugt, daß früher von irgendeiner Rezeption im breiteren Maßstab nicht die Rede sein kann.<sup>2</sup> Die polnischen Juristen, die vom XVI. bis XVIII. Jahrhundert tätig waren, stellen übereinstimmend fest, daß das römische Recht in den Stadtgerichten angewandt wird. Große Meinungsverschiedenheiten zeichnen sich jedoch bei der Beurteilung seiner Bedeutung in den Adelsgerichten ab. Noch zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts kann man als Echo der politischen Streitigkeiten die Behauptung des Professors der Zamojski-Akademie, Tomasz Drezner, hören, daß Reipublicae Polonae status suis et domi sancitis legibus constat,<sup>3</sup> was jedoch für diesen Autor und für andere kein Hindernis darstellte, im polnischen Recht, beginnend mit den Statuten von Kazimierz den Großen, zahlreiche Ähnlichkeiten und Ausleihen aus dem römischen Recht zu suchen.<sup>4</sup> Wenn es jedoch um die gegenwärtige Gerichtspraxis geht, so finden wir in den Schriften der damaligen Juristen sowohl die Behauptung, daß man sich in den Adelsgerichten nicht auf das römische Recht berufen darf,<sup>5</sup> wie auch die Ansicht, daß die Praxis es als ratio scripta in Fällen zuläßt, die nicht durch das Landesrecht geregelt sind.<sup>6</sup> Der schon zu Ende des XVIII. Jahrhunderts schreibende Teodor Ostrowski führt an, daß sich die Adelsgerichte im Falle einer Lücke im Gesetz auf Partikular-Gesetze stützen, die im Lande gültig sind, wie ius terrestre nobilitatis Prussiae,

<sup>1</sup> Hostiensis, *Lectura in Decretales ad c. 28 X. 5, 33*. Vergleiche E. Ott, *Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch canonischen Prozesses in den böhmischen Ländern*, Leipzig, 1879, S. 53.

<sup>2</sup> Vergl. z. B. *Petri Roysii Decisiones de rebus in sacro auditorio lithuanico ex appellatione iudicatis, Cracoviae 1563, Epistola ad Sigismundum Augustum*.

<sup>3</sup> *Processus iudiciarius Regni Poloniae, Zamosci 1601, Benevolo lectori*.

<sup>4</sup> *Institutionum iuris Regni Poloniae libri quatuor, Zamosci 1613, Benevolo lectori*. Vergleiche S. Starowski, *Accessus ad iuris utriusque cognitionem, Romae 1633, Dedicatio: „Veluti ex fonte inexhausto a iure communi maiores nostri desumpserunt“*.

<sup>5</sup> M. Zalasowski, *Ius Regni Poloniae, Bd. I, Posnaniae 1633, Praefatio*.

<sup>6</sup> T. Drezner, *Institutionum iuris Regni Poloniae libri quatuor, passim, J. Łączyński, Compendium sądów Króla Jegomości (Kompendium der Gerichte seiner Majestät), 1594, Ausgabe Z. Kolankowski, Toruń 1630, S. 103.*

Litauer Statut, Stadtrecht (alle, fügen wir hinzu, stark romanisiert), sie stützen sich aber auch auf das kanonische oder unmittelbar auf das römische Recht.<sup>7</sup>

Die erwähnten Aussagen dienten als Grundlage für den großen Streit über die Bedeutung des römischen Rechts, der schon nach dem Fall der Unabhängigkeit Polens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts entbrannte. Jedoch auch damals erzielten die Forscher, die sich auf eine oberflächliche Kenntnis der Schriften der alten Juristen und Normativakten stützten, kein klares Bild. Diese Diskussion brachte jedoch eine Reihe von für jene Zeiten kostbaren methodologischen Festlegungen mit sich. Vor allen Dingen wurde die Aufmerksamkeit auf die Gefahr gerichtet, Schlußfolgerungen auf Grund der Terminologie allein zu ziehen, als Rezeptionsbeweis jene Analogien anzunehmen, die im Ergebnis einer selbständigen Entwicklung der einheimischen Rechtsinstitutionen entstehen konnten.<sup>8</sup> Es wurde ebenfalls die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen theoretischer Kenntnis des römischen Rechts und seiner faktischen Anwendung gerichtet und im Zusammenhang damit wurde die Untersuchung der Dokumente der Gerichtspraxis gefordert.<sup>9</sup> Leider geriet diese Diskussion vollkommen in Vergessenheit. Die späteren Untersuchungen der Rezeption konzentrierten sich um solche Probleme, wie die Kontakte der Polen mit dem westeuropäischen Rechtsgedanken oder die Vorräte der Landesbibliotheken.<sup>10</sup> Dem Stadtrecht wurde keine größere Aufmerksamkeit gewidmet, man beließ es bei der allgemeinen Behauptung, daß in den Städten das deutsche Recht gültig war, also ein ethnisch fremdes Recht. Auf dem Gebiet des Adelsrechts beschränkten sich die Untersuchungen der Praxis auf das Mittelalter,<sup>11</sup> wo man

<sup>7</sup> Prawo cywilne narodu polskiego (Zivilrecht der polnischen Nation), Warszawa 1784, Bd. I, S. 3, 16—17.

<sup>8</sup> T. Czacki, Czy prawo rzymskie było zasadą praw litewskich i polskich (War das römische Recht das Prinzip der litauischen und polnischen Rechte), Wilno 1809, S. 92. F. Morze, O wpływie prawodawstwa polskiego na prawodawstwo polskie i litewskie, (Über den Einfluß der römischen Gesetzgebung auf die polnische und litauische Gesetzgebung), Dziennik Warszawski 1825, Bd. IV, Nr. 11, S. 70—74, Bd. V Nr. 14, S. 3—13.

<sup>9</sup> J. W. Bandtkie, De studio iuris polonici dissertatio, Vratislaviae 1806, S. 8. R. Hube, O znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-bizantyńskiego u narodów słowiańskich (Über die Bedeutung des römischen und römisch-byzantinischen Rechts bei den slawischen Völkern), Warszawa 1868, S. 52, 57—60. Über die sogenannte theoretische und praktische Rezeption vergl. in der deutschen Wissenschaft u. a. H. Brunner, E. Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, VII. Ausg. München und Leipzig 1925, S. 262. E. Molitor, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, Karlsruhe 1949, S. 26. F. Wieacker, Gründer und Bewahrer, Göttingen 1959, S. 46.

<sup>10</sup> Vergl. z. B. J. Fijałek, Dominus Bartolus de Saxoferrato eiusque permagna apud Polonos auctoritas, Cracoviae 1914, S. Kutrzeba, Il diritto romano in Polonia fino alla fine del secolo decimottavo (Le relazioni fra l'Italia la Polonia dall'età romana ai tempi nostri, Roma 1936), A. Vetulani, Projet d'un catalogue des manuscrits juridiques du moyen-âge conservés dans les bibliothèques polonaises, Collectanea Theologica 1937, Bd. 18, S. 436.

<sup>11</sup> Formularze czynności prywatno-prawnych w Polsce XII i XIII wieku (Formulare der privat-rechtlichen Tätigkeiten in Polen des XII. und XIII. Jahrhunderts), Lwów 1930, Geneza pozwu pisemnego w średniowiecznym procesie polskim (Genese der schriftlichen Vorladung im mittelalterlichen polnischen Prozeß), Rozprawy PAU hist.-fil. 1931, Bd. 68 Nr. 3, Proces polski XIII i XIV wieku do Statutów Kazimierza Wielkiego (Der polnische Prozeß des XIII. und XIV. Jahrhunderts zu den Statuten von Kasimier dem Großen), Lwów 1927, Prawo karne polskiego średniowiecza (Das Strafrecht des polnischen Mittelalters), Lwów 1934, Verallgemeinerung dieser Ergebnisse in „Zur Geschichte des römischen Rechts in Polen“, ZSS RA 1932, Bd. 52.

sich auf gedruckte Materialien stützen konnte. Den Arbeiten von Rafael Taubenschlag auf diesem Gebiet wurde jedoch vorgeworfen, daß sie zu voreiligen Schlußfolgerungen<sup>12</sup> führen und die Kritik, die sie hervorriefen, vertiefte den Skeptizismus bei der Beurteilung der Rolle des römischen Rechts und gab den Ausschlag für das Fehlen eines Interesses für diese Probleme. Erst die Periode nach dem II. Weltkrieg brachte eine Belebung der Untersuchungen über die Rezeption. Dazu trugen die von Prof. Karol Koranyi angeregten monografischen Bearbeitungen des Schaffens der ehemaligen Juristen bei, die ermöglichten, die bequemsten Untersuchungsfelder und Forschungsrichtungen festzulegen.

Es besteht kein Zweifel, daß die Erscheinung der Übernahme des römischen Rechts im Zusammenhang mit den Bedürfnissen behandelt werden muß, denen dieses Recht dienen sollte, als ein Faktor, der in der letzten Instanz über das Ausmaß des Einflusses entscheidet. Die für die Untersuchungen über die Rezeption am meisten Erfolg versprechende Periode war die Renaissance und damit kann man u. a. den Mißerfolg der Untersuchungen über den Einfluß des römischen Rechts auf die mittelalterliche Praxis erklären. Natürlich kann man eine schon frühere Beeinflussung nicht ausschließen.<sup>13</sup> Diese war jedoch noch begrenzt und die wenigen Quellen dieser Periode erschweren die Feststellung, wann wir es nur mit einer Übernahme der römischen Terminologie und der römischen Stilistik und wann mit einer bewußten Anwendung der fremden Institution zu tun haben. Sogar dort, wo kein Zweifel besteht, ist die Einwirkung der „gelehrten Rechte“, seine Wege und Ergebnisse sehr diskutabel. Das betrifft u. a. den Einfluß des römisch-kanonischen Prozesses.<sup>14</sup> Außerdem muß unterstrichen werden, daß der fremde Einfluß nicht in der mechanischen Übertragung der westlichen Institutionen bestand; diese wurden in Polen entsprechend den Bedürfnissen umgestaltet. Weder in Deutschland um so weniger bei uns erfolgte eine Rezeption in complex.<sup>15</sup>

Das vorteilhafteste Gebiet für die Untersuchungen sind, wie die Rechtsliteratur selbst hinweist, die Städte, die schon im Laufe des XV. Jahrhunderts den Weg der kapitalistischen Entwicklung einschlugen. Dies ist zugleich ein gemeinsames Gebiet für alle die Länder, die sich einst in der Reichweite des sächsisch-magdeburgischen Rechts und danach der romanistischen Glosse dieses Rechts oder ihrer Umgestaltung befanden und in diesem Bereich scheint

<sup>12</sup> A. Vetulani, Wpływ zasad procesu rzymsko-kanonicznego na polski pozew pisemny w średniowieczu (Der Einfluß der Prinzipien des römisch-kanonischen Prozesses auf die polnische schriftliche Vorladung im Mittelalter), Przewodnik Historyczno-Prawny 1932, Teil II, Heft 4, S. Kutrzeba, Kilka uwag o recepcji w prawie (Einige Bemerkungen über die Rezeption im Recht), Księga pamiątkowa ku czci Pinińskiego, Lwów 1936.

<sup>13</sup> Vergl. H. Blaesse, Bedeutung und Geltung des römischen Privatrechts in den baltischen Gebieten, Leipzig 1936, S. 13: „Die Rezeption ist kein einmaliger (Formal-) Akt, sondern besteht in einem allmählichen Verwachsen des einheimischen Rechts mit dem fremden“. P. Koschaker, Europa und das römische Recht, München und Berlin 1947, S. 145.

<sup>14</sup> In letzter Zeit J. Baszkiewicz, Prawo rzymskie i prawo kanoniczne w kulturze politycznej Polski XIII i XIV stulecia (Das römische Recht und das kanonische Recht in der politischen Kultur Polens des XIII. und XIV. Jahrhunderts), Historia kultury średniowiecznej w Polsce, Warszawa 1963, S. 75.

<sup>15</sup> W. Abraham, Zawarcie małżeństwa w pierwotnym prawie polskim (Die Eheschließung im ursprünglichen polnischen Recht), Lwów 1925, S. 102. Vergl. Wieacker, Gründer und Bewahrer, S. 37.

die Konfrontierung der Erfahrungen besonders notwendig und Erfolg versprechend.

Es muß gesagt werden, daß ähnlich wie in anderen Ländern die erste Probe der Einführung des römischen Rechts in die polnischen Städte nicht mit Erfolg gekrönt war. Die 1522 ausgearbeitete *Constitutiones Sigismundinae*, ein Projekt, welches *Saxonum inveterata iura* ablösen sollte, wurde nicht nur vom Adel sondern auch von den Städten verworfen. Vielleicht hatte hierbei die noch aus dem Mittelaltertum stammende Anhänglichkeit an dem alten, „guten“ Recht<sup>16</sup> einen entscheidenden Einfluß, vielleicht ist es auch auf andere Faktoren zurückzuführen, wie z. B. die Privilegien, die der Autor des Textes der Geistlichkeit gewährte, auf alle Fälle wurde schon 1535 die von Jaskier gemachte Übersetzung des *Sachsenspiegels* und *Weichbildes* einschließlich der Glosse in lateinischer Sprache ohne Einschränkung vom Bürgertum akzeptiert. Diese Tatsache, die bis vor kurzem von unserer historisch-juristischen Literatur<sup>17</sup> in Zweifel gestellt wurde, findet, obwohl die Sammlung von Jaskier eine Königssanktion besaß, in den Gerichtsakten Bestätigung.<sup>18</sup> Danach übernahmen die Gerichte die Initiative, indem sie im immer breiteren Maße die in der Glosse enthaltene Berechtigung in Anspruch nehmen, die zur Anwendung des römischen Rechts in Fällen berechtigt, die von ihr nicht normiert wurden.<sup>19</sup> Seit dieser Zeit kann man die Berufung auf die Glosse und das römische Recht in den Stadtgerichtsakten bis zu Ende ihres Bestehens im XVIII. Jahrhundert beobachten. Auch in Polen kann man ein Zusammenlaufen dieser Erscheinungen mit dem Wachsen der Bedeutung von Rechtsanwältin, mit dem Erscheinen von ausgebildeten Juristen (trotz der Beibehaltung des gesellschaftlichen Charakters) in der Gerichtszusammensetzung, mit der Festlegung der Prinzipien der Schreibweise im Prozeß feststellen. Ein Beweis für den gesellschaftlichen Rang der im römischen Recht ausgebildeten Juristen ist, daß man sie bei der Urteilsfällung und Willkürfällung um ihre Meinung befragte.<sup>20</sup> Es tritt in Polen auch das für den Rezeptionsprozeß in den Ländern des sächsisch-magdeburgischen Rechts charakteristische Symptom auf, welches die Zerreißung (erst jetzt, trotzdem daß Kasimier der Große schon im XIV. Jahrhundert ein entsprechendes Verbot erließ) der Rechtsbande mit Magdeburg ist.<sup>21</sup> Im Zusammenhang damit wäre es angebracht, sich mit der Rolle der in Polen

<sup>16</sup> S. Estreicher, *Kultura prawnicza w dawnej Polsce* (Die Rechtskultur im früheren Polen), *Kultura staropolska*, Kraków 1932, S. 82. Vergl. F. Kern, Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht, *Historische Zeitschrift* 1916, Bd. 115, S. 501.

<sup>17</sup> Z. Kaczmarczyk, B. Leśnodorski, *Historia państwa i prawa Polski* (Staats- und Rechtsgeschichte Polens), Bd. II, II. Ausg. Warszawa 1966, S. 270.

<sup>18</sup> z. B. 1580 bestätigt das höhere Gericht auf dem Krakauer Schloß deutlich, daß *iuxta quoque articulorum textus glosae distingui et intelligi debent*. S. Estreicher, op. cit., S. 17. W. Maisel, *Poznańskie prawo karne do końca XVI wieku* (Das Poznaner Strafrecht bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts), Poznań 1963, S. 17.

<sup>19</sup> K. Bukowska, *Orzecznictwo krakowskich sądów wyższych w sporach o nieruchomości miejskie (XVI—XVIII. w.)*, [Urteilsprechung der höheren Krakauer Gerichte in Streiten über städtische Immobilien (XVI.—XVIII. Jahrhundert)], Warszawa 1967, S. 19.

<sup>20</sup> W. Maisel, *Wilkieże poznańskie* (Poznaner Willkür) Teil I; Wrocław—Warszawa—Kraków 1966, S. XVI, S. 90, *Sądownictwo miasta Poznania do końca XVI wieku* (Das Gerichtswesen der Stadt Poznan bis Ende des XVI. Jahrhunderts), Poznań 1961, S. 231.

<sup>21</sup> Vergl. G. Below, *Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland*, München und Berlin 1905, S. 95.

tätigen höheren Gerichte des Stadtrechts zu beschäftigen. Leider wurden während des letzten Krieges die Akten des königlichen Assessorengerichts zerstört, aber aus den Erwähnungen in den Akten der niedrigeren Instanzen und in der Rechtsliteratur kann man schlußfolgern, daß es eine ähnliche Rolle auf dem Gebiet der Verbreitung des römischen Rechts spielte, wie das Reichskammergericht oder auch das 1548 in der Tschechei gegründete Appellationsgericht für die Städte.<sup>22</sup> Eine ähnliche Tätigkeit übten im XVI. Jahrhundert zwei höhere Gerichte in Kraków aus — das höhere Gericht des deutschen Rechts auf dem Krakauer Schloß und *iudicium commissariorum sex civitatum*, die noch von Kazimierz dem Großen einberufen wurden.

Die in den letzten Jahren begonnenen Untersuchungen über die Praxis der städtischen Gerichte bewegten sich aus verständlichen Gründen in einem begrenzten territorialen Kreis. Im gegenwärtigen Augenblick ist es noch schwer zu sagen, ob die erzielten Ergebnisse einen allgemeineren Wert besitzen. In den polnischen Städten errangen zwei Rechtssysteme die größte Bedeutung: das sächsischmagdeburgische und das kulmische. Im ersten System spielte die unifizierende Rolle die Sammlung von Jaskier und die sich darauf stützende Rechtsliteratur. Es ist jedoch bekannt, daß sowohl die IX Bücher des Magdeburger Rechts wie auch die Glosse des kulmischen Rechts und die sogenannten landläufigen kulmischen Rechte ebenfalls den Sachsenspiegel einschließlich Glosse anwandten.<sup>23</sup> In der Praxis der Warschauer Gerichte, wo das kulmische Recht gültig war, berief man sich auf das römische und kanonische Recht und in Fällen, wo die Bestimmungen des kulmischen Rechts von den im Magdeburger Recht angewandten Vorschriften abwichen, bestand die Tendenz zur Anwendung des letzteren.<sup>24</sup> Man kann erwarten, daß das juristische Leben selbst eine solche Unifikation erforderte, jedoch jegliche Schlußfolgerungen ohne eingehendere Untersuchungen wären verfrüht.

Wenn es um die Feststellungen betreffs des Einflusses des römischen Rechts auf die einzelnen Institutionen des Stadtrechts geht, ist schon auf Grund der Sachsenspiegelglosse und der Rechtsliteratur ein Streben zur Umgestaltung auf romanistische Art der Rechte auf Immobilien sichtbar. Die Widerspiegelung dessen ist die Praxis der schon erwähnten Krakauer höheren Gerichte. Das Eigentum der Bürger ist zu dieser Zeit schon Allodeigentum. Die Prinzipien des römischen Rechts trugen zur Modernisierung der Konzeption des unbeweglichen Eigentums durch deutliche Gegenüberstellung im Verhältnis zu den anderen Sachrechten. Eine Konsequenz der Annahme der römischen Besitzkonzeption war die Anerkennung der materialrechtlichen

<sup>22</sup> K. Bukowska, O wpływach obcych w dawnym prawie miast polskich, (Über den fremden Einfluß im ehemaligen Recht der polnischen Städte), *Czasopismo Prawno-Historyczne* 1965, Bd. XVII, S. 264. H. Coing, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, Frankfurt a/M 1939, S. 171, E. Ott, op. cit. S. 237 und 244.

<sup>23</sup> E. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert, Leipzig 1875, S. 99—100, 203. S. Kutrzeba, *Historia źródeł dawnego prawa polskiego* (Geschichte der Quellen des ehemaligen polnischen Rechts), Bd. II, Lwów—Warszawa—Kraków 1926, S. 224—225.

<sup>24</sup> S. Ehrenkreutz, O stosunkach majątkowych między małżonkami według prawa chełmińskiego w Warszawie w wieku XVII, (Über die Eigentumsverhältnisse zwischen den Ehegatten nach dem Kulmer Recht in Warschau im XVII. Jahrhundert), *Sprawozdanie Tow. Nauk. Warszawskiego*, Wyd. Nauk Antropol. Społ. Hist. i Fil. 1915, Jahrgang XII, Heft 1.

(erwerbsmäßigen) Funktion der Verjährung, die — wie das höhere Gericht auf dem Krakauer Schloß feststellte, — für eine Stabilisierung und Sicherheit der Eigentumbeziehungen günstig war. Dem gleichen Ziele diente die Annahme, daß die Immobilien von jeglichen Zinsen, Dienstleistungen und anderen Rechten zugunsten von Drittpersonen frei sind. Gegen Handlungen, die die Rechte des Eigentümers verletzen, wurde ihm das Recht des Protestes zuerkannt, das sich auf *operis novi nuntiatio* stützte.

Das römische Recht erleichterte dem reichwerdenden Bürgertum den Angriff auf die Positionen des alten Patriziats, dessen Grundlage das unbewegliche Eigentum war, durch die Einführung einer Reihe von Institutionen, die den Handel mit Immobilien erleichterten, als Absonderung des Possessivschutzes, *traditio brevi manu*, *constitutio possessorium*. Schwieriger erwies sich der Kampf mit den feudalen Einschränkungen bei der Verfügung über die Immobilien. Auf jeden Fall bemühte man sich das Retraktrecht durch Kürzung der Durchführungszeit, die Einschränkung des Kreises der berechtigten Personen zu begrenzen, eine Untergrabung seines Wesens war schließlich die Möglichkeit der Übertragung der sich daraus ergebenden Berechtigungen auf dem Wege der Zession. Im Bereich der Disposition *mortis causa* zeichnete sich die Entwicklung von Testamenten ab, deren Formen an die im römischen Recht bekannten Formen des *testamentum principi oblatum*, *apud acta conditum* und *testamentum pestis tempore* anknüpfen. In Polen wurde anders als in Deutschland — wahrscheinlich unter dem Einfluß des sich zahlreich in den Städten ansiedelnden italienischen Bürgertums — in den Testamenten ein Erbe eingesetzt. Die gesetzlichen Erben konnten aus den in der 115 justinianischen Novelle erwähnten Gründen enterbt werden. Von einer Vergrößerung des Bereiches der freien Disposition des Erbgebers zeugt das Erscheinen der Institution des Pflichtteils zu Ende des XVI. Jahrhunderts, welche die Sachsenspiegelglosse noch nicht kannte, wir haben hier also ein Beispiel, wo die Gerichte über ihren Rahmen hinausgehen. Die Besitzverhältnisse zwischen den Ehegatten verdanken den römischen Mustern die Annahme des Mitgiftsystems, was den Bedürfnissen der Städte entsprach; wo für die Frau die Möglichkeit bestand, eine unabhängige ökonomische Position zu erringen; man konnte den Anspruch der Ehegattin auf Rückgabe der Mitgift aus dem Besitz des Ehegatten sichern, es bestand die Möglichkeit, die Ursachen des Verlustes der Mitgift festzustellen.

Es wurden die Bestimmungen des römischen Rechts betreffs der Hypotheken übernommen, die die Entwicklung des großen und mittleren Kredits in der Disposition des Bürgertums begünstigten. Die Lokalvermietung wurde den Bestimmungen über *locatio conductio* untergeordnet, die dem Besitzer der Immobilien, dem das gesetzliche Recht der Verpfändung der von dem Mieter mitgebrachten Sachen, das Recht seiner Vertreibung aus der gemieteten Wohnung in einer Reihe von Fällen zustand, ein deutliches Übergewicht verliehen.

Gleichzeitig mit diesen Veränderungen sorgte man sich um das Aussehen der Stadt, seinen Schutz vor Ruin und schnellen Wiederaufbau in Fällen von Vernichtung durch Feuer oder Kriegszerstörungen. Diesem Zweck dienten die Bestimmungen über die Rückerstattung an den Besitzer der im guten Glauben verauslagten notwendigen und nützlichen Ausgaben, die Unmöglichkeit des Bauprotestes gegen den Wiederaufbau von zerstörten Gebäuden, die Zugestehung des gesetzlichen Rechts auf Pfandanleihe auf das Haus dem

Gläubiger, der für den Wiederaufbau dieses Hauses einen Kredit erteilte. Dem Ausbau und der Sicherheit der Städte sollten ebenfalls die von den Kommentatoren — ebenfalls nicht in der Glosse bekannten — Prinzipien betreffs der Enteignung<sup>25</sup> dienen.

Wir wissen noch wenig über den Handel mit Mobilien, der im Leben der Städte eine bedeutende Rolle spielte. In den Quellen und der Literatur des Stadtrechts wird er nur am Rande behandelt. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß auch auf diesem Gebiet kaufmännische Gewohnheiten vorherrschten, die schon bedeutend früher geschaffen wurden, als die romanistische Sachsen-spiegelglosse in der Lage war, in die Städte zu gelangen. In der deutschen Wissenschaft wird der Einfluß des römischen Rechts auf diesem Gebiet angezweifelt, was auch für die polnischen Städte auf Grund der ausgedehnten Handelsverbindungen der mittelalterlichen Städte von Bedeutung wäre.<sup>26</sup> Man darf jedoch nicht vergessen, daß viele Handels- und Bankiersgebräuche ihren Anfang im Vulgar- oder im byzantinischen Recht<sup>27</sup> hatten, wovon die sie anwendenden Personen bestimmt meist nicht wußten. Die Handelgebräuche, die in den Mittelmeerhäfen herrschen, wurden von den Kommentatoren dem Einfluß des römischen Rechts ausgesetzt. Auf diese Weise wurde zum Beispiel cambium den Bestimmungen über *constitutum debiti* unterworfen, die Makler und Fährleute hafteten auf Grund des Auftragsvertrages, im breiten Maße wurde die Lehre von der *Zession*, *Kompensation* usw. ausgenutzt.<sup>28</sup> Diese beiden letzten Institutionen werden oft noch in den kaufmännischen Büchern erwähnt, die in Kraków noch aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert erhalten blieben und die in italienischer Sprache geführt wurden. Es ist übrigens bekannt, daß die Kreditoperationen von den päpstlichen Kollektoren des Peterspfennigs schon im XIII. Jahrhundert nach Polen gebracht wurden.<sup>29</sup> Das Bestehen von Handelsgesellschaften in Kraków wird schon zu Ende des XIV. Jahrhunderts dokumentarisch belegt, wahrscheinlich bestanden sie schon früher. Ihre Organisation ist bekannt; sie weist deutliche Einflüsse des römischen Rechts auf.<sup>30</sup> Die Untersuchung dieses Gebietes des Rechtslebens wird durch die Tatsache erschwert, daß die Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten meistens vor Schiedsgerichten verhandelt wurden und in die Stadtbücher wurde nur die *Quintessenz* ihres Urteils eingetragen. Wenn die Sache manchmal vor dem Stadtgericht verhandelt wurde, so scheint es, daß auf Grund der Krakauer Praxis in diesen Fällen das römische Recht angewandt wurde.

Der Einfluß des römischen Rechts (natürlich durch die Doktrin modifiziert) läßt sich auch im Strafrecht beobachten, das in letzter Zeit von Dozent Witold

<sup>25</sup> K. Bukowska, *Orzecznictwo krakowskich sądów wyższych* (Urteilsprechung der höheren Krakauer Gerichte), *passim*.

<sup>26</sup> H. Coing, *Die Rezeption*, S. 185. H. Blaese, *op. cit.*, S. 21.

<sup>27</sup> C. Freundt, *Wertpapiere und frühmittelalterliche Rechte*, Leipzig 1910, Bd. I. S. 6. G. Salvioli, *Storia del diritto italiano*, *Ausg.* 9, Torino 1930, S. 631—632, 639, 642.

<sup>28</sup> Vergl. S. Kutrzeba i, J. Ptaśnik, *Dzieje handlu i kupiectwa krakowskiego* (Geschichte des Handels und des Krakauer Kaufmannswesens), *Rocznik Krakowski* 1936, Bd. XIV, S. 67—68. M. Friedberg, *Kultura polska a niemiecka* (Die polnische und deutsche Kultur), Poznań 1946, Bd. I, S. 316. A. Schulte, *Die Fugger in Rom 1495—1523 mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit*, Leipzig 1904, Bd. I. S. 19.

<sup>30</sup> S. Kutrzeba, *Handel Krakowa w wiekach średnich na tle stosunków handlowych Polski* (Der Krakauer Handel im Mittelalter auf dem Grund der Handelsbeziehungen Polens), *Rozprawy AU hist. fil.*, Bd. XLIV, S. 159—161.

Maisel auf Grund der Poznaner Praxis ausgearbeitet wurde. Er zeichnet sich vor allen Dingen im allgemeinen Teil ab. So kam also die Konstruktion der subjektiven Schuld, des Versuches zur Stimme, es wurden die eine Schuld ausschließenden Umstände präzisiert (Irrtum, Zwang, psychische Minderjährigkeit, geistige Krankheit, für einen solchen Umstand wurde jedoch nicht der Zustand der Alkoholbetäubung angesehen), auch die Umstände, die eine Gesetzwidrigkeit der Tat ausschließen, (u. a. wenn es um die Grenzen der Notwehr, die Festlegung der dem Schutz unterliegenden Güter und Personen, den Notstand geht) die Anstiftung und Beihilfe wurden festgelegt. Im Bereich dieses letzteren wandte die Poznaner Praxis in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts unter Einfluß von Carolina das schon in der Sachsenspiegelglosse repräsentierte Prinzip der akzessorischen Verantwortlichkeit an, indem die Gehilfen allgemein zu einer niedrigeren Strafe verurteilt wurden als der Täter — in Abhängigkeit vom Grad ihrer Teilnahme an dem Verbrechen. Es wurde im Stadtrecht auch die Konstruktion einiger Verbrechen aufgenommen, z. B. *crimen laesae maiestatis* mit der charakteristischen Ausdehnung dieses Verbrechens auf Taten, die gegen den Stadtrat und das Gut der ganzen Stadt gerichtet sind, Geldfälschrei, *famosi libelli*. Die Gerichte stützten sich nicht nur auf die Glosse und Carolina, sondern griffen auch unmittelbar auf die Werke der westeuropäischen Juristen zurück.<sup>31</sup>

Wenn es um die Anwendung des römischen Rechts im breiteren Maßstab durch die Adelsgerichte geht, so wurde dies im negativen Sinne von den gegenwärtigen Juristen entschieden. Die Rezeption des römischen Rechts erschwerten solche Faktoren wie die Entwicklung der Adelsprivilegien, die Schwäche des gesetzgebenden Organs und schließlich das Fehlen einer juristischen Ausbildung der Richter. Man muß jedoch mit der Möglichkeit einer bestimmten Einflußnahme durch die Gerichtsschreiber und auch die Vertreter (Rechtsanwälte) der Seiten, die auch gebildete Bürger sein konnten, gerechnet werden. Auf dem Gebiet des Zivilrechts verdient die Aufmerksamkeit die Tatsache, was die Juristen des XVI—XVIII. Jahrhunderts über die Möglichkeit der Anwendung des römischen Rechts als *ratio scripta* in Fällen schreiben, die nicht vom Adelsrecht normiert sind, wie die industrielle Weise der Eigentumserlangung, Vermietung, Auftrag oder Gesellschaft. Das sind die Gebiete, auf denen der Adel mit dem Bürgertum in Verbindung kommen konnte und man kann nicht ausschließen, daß durch diese Vermittlung bestimmte Prinzipien des römischen Rechts angenommen wurden.

Eine bestimmte Bestätigung findet die Meinung der Juristen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts über die Möglichkeit der Anwendung des römischen Rechts vor den höheren Adelsgerichten. In der Sache über *crimen laesae maiestatis*, die letzte wurde vor dem Sejmgericht 1773 verhandelt, wurden oftmals die Bestimmungen des römischen Rechts und die Werke von italienischen, deutschen und spanischen Kriminalisten zitiert. Dieses Verbrechen und sogar sein Versuch wurde mit der Todesstrafe und dem Einzug des Vermögens bestraft. Die Verantwortlichkeit wurde auch auf die Kinder des Verbrechers ausgedehnt. In Polen war ebenfalls des sogenannte *processus contra memoriam defuncti* bekannt. Eine Besonderheit der polnischen Praxis war dagegen die

<sup>31</sup> W. Maisel, *Poznańskie prawo karne* (Poznaner Strafrecht), *passim*. Vergl. G. Dahm, *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter*, Berlin und Leipzig 1931, S. 85, 116, 125, 147, 187, 212.

Eigentumserlangung, Vermietung, Auftrag oder Gesellschaft. Das sind die Gewerden konnte: 1539 wurden die Senatoren und königlichen Beamten ausgeschlossen, und danach wurde die Möglichkeit der Ausübung eines Verbrechens auf die Person des Königs selbst eingeschränkt.<sup>32</sup> Es wurde ebenfalls festgestellt, daß sich die niederen Adelsgerichte in ihren Urteilen bei Strafsachen auf die Literatur des Stadtrechts beriefen, das ist ebenfalls einer der Wege, auf denen das römische Recht eindringen konnte.<sup>33</sup>

Wie aus dieser oberflächlichen Übersicht sichtbar ist, bleiben auf dem Gebiet der Geschichte des römischen Rechts in Polen noch viele Fragen ohne Antwort. Die Aufgabe, die vor unserer Wissenschaft steht, ist schwierig und kompliziert. Das Recht, das nach Polen vordrang, war kein klassisches römisches Recht, sondern ein mittelalterliches Recht, die Frucht der Tätigkeit der Glossatoren und Kommentatoren, das unter dem Einfluß der Kirchengesetze, der Statute der italienischen Städte stand, ein Recht, das immer noch wenig erforscht ist. In Polen traf es mit dem einheimischen oder auch deutschen Recht zusammen und erst hier wurde es den aktuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen angepaßt. Daher auch kann die Kenntnis von dem Einfluß des römischen Rechts auf die polnische Gerichtspraxis nur unter enger Zusammenarbeit der Spezialisten auf dem Gebiet der allgemeinen und polnischen Rechtsgeschichte und der Romanisten vertieft werden.

<sup>32</sup> *Processus iudiciarius in causa respectu horrendi criminis regicidii in sacra persona Serenissimi Stanislai Augusti, Varsaviae 1774.*

<sup>33</sup> O. Balzer, *Rejestr złoczyńców grodu sanockiego 1554—1638* (Verbrecherregister der Burg von Sanock 1554—1638), Lwów 1891, indeks.